



Geschäftsordnung des Aufsichtsrats des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen

§ 1 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Aufsichtsrat des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen (nachfolgend Aufsichtsrat) ist ein von der Thüringer Landespräsidentenkonferenz (nachfolgend TLPK) eingesetztes Aufsichtsgremium.
- (2) Der Aufsichtsrat entscheidet über die strategische Ausrichtung der Zusammenarbeit der Thüringer Hochschulen auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung.
- (3) Der Aufsichtsrat nimmt Geschäftsberichte des Vorstands des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen und der Leitung der Zentralstelle für Informations- und IT-Sicherheit (ZIS) entgegen und genehmigt die Wirtschaftspläne.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Umsetzung der strategischen Ziele, kann Anregungen geben und Projekte anstoßen.
- (5) Der Aufsichtsrat berät die TLPK zu Fragen des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen und bereitet diesbezügliche Beschlüsse vor.

§ 2 Mitglieder und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden von der TLPK in Abstimmung mit dem Arbeitskreis der Thüringer Kanzler*innen für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:
 - zwei stimmberechtigte Präsident*innen der Thüringer Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 ThürHG,
 - zwei stimmberechtigte Kanzler*innen der Thüringer Hochschulen gemäß § 1 Abs. 2 ThürHG,
 - ein stimmberechtigtes Mitglied mit IT-Expertise im Hochschulbereich außerhalb Thüringens,
 - der Vorstand des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen mit beratender Stimme,
 - die Leitung der Zentralstelle für Informationssicherheit und IT-Sicherheit (ZIS) mit beratender Stimme,
 - ein Mitglied mit beratender Stimme, welches das für die Hochschulen zuständige Ministerium repräsentiert.
- (3) Im Falle einer Verhinderung kann sich ein Mitglied durch eine andere Person vertreten lassen und dieser auch die Stimmberechtigung übertragen oder aber das Stimmrecht einem anderen Aufsichtsratsmitglied übertragen.
- (4) Sollte ein Mitglied ausscheiden, ist unverzüglich ein neues Mitglied für die verbleibende Amtsperiode zu benennen.

§ 3 Leitung

- (1) Die Mitglieder wählen aus der Reihe der stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit den*die Vorsitzende sowie die Stellvertretung. Die Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der*die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und vertritt ihn nach außen.

§ 4 Unterstützung

- (1) Der Aufsichtsrat wird in der Ausübung seiner Aufgaben durch die Geschäftsstelle des IT-Zentrums der Thüringer Hochschulen, die Hochschulrechenzentren und die Hochschulverwaltungen unterstützt.

§ 5 Beratungen

- (1) Der Aufsichtsrat berät sich mindestens in zwei Sitzungen pro Jahr unter Ausschluss der Öffentlichkeit (Nichtöffentliche Sitzungen). Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitglieds die*der Vorsitzende zu außerordentlichen Beratungen einladen. Mitglieder der TLPK sind berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Neben den Mitgliedern können weitere Gäste eingeladen werden.
- (3) Die Sitzung kann auf Veranlassen der*des Vorsitzenden auch als Video- oder Telefonkonferenz bzw. Webmeeting (sog. virtuelle Sitzung) stattfinden, sofern nicht die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden zu setzender Frist widerspricht. Ein Widerspruch kann sich gegen die Durchführung als virtuelle Sitzung oder auch nur gegen die virtuelle Abhandlung einzelner Tagesordnungspunkte einschließlich einer ggf. damit verbundenen Beschlussfassung richten.

§ 6 Tagesordnung, Entscheidungsvorlagen, Protokoll

- (1) Der*die Vorsitzende legt die vorläufige Tagesordnung fest. Zudem hat jedes Mitglied des Aufsichtsrats das Recht, im Vorfeld Tagesordnungspunkte zu benennen.
- (2) Entscheidungsvorlagen, die Grundlage für in den Beratungen zu treffenden Beschlüssen bilden, sind in der Regel 14 Tage vor der Beratung beim dem*der Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Der*die Vorsitzende versendet die Einladung, die vorläufige Tagesordnung und die Entscheidungsvorlagen in der Regel sieben Tage vor der Beratung auf elektronischem Weg.
- (4) Zu Beginn einer Beratung wird die endgültige Tagesordnung beschlossen.
- (5) Von jeder Aufsichtsratssitzung wird ein Protokoll angefertigt.
- (6) Das Protokoll gilt nach einer Frist von zwei Wochen ab seiner Versendung im Umlaufverfahren als genehmigt, falls keine Einwände erhoben werden. Über die Genehmigung im Umlaufverfahren sind die Mitglieder des Aufsichtsrats zu informieren.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitglieder sind bestrebt, die Beratungen so zu führen, dass einvernehmliche Entscheidungen erreicht werden können.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.
- (4) Für Beschlüsse zur Änderung dieser Geschäftsordnung gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) In Fällen des § 5 Abs. 3 (virtuelle Sitzung) ist eine Beschlussfassung – auch in Form einer Wahl – auch per Telefon- oder Videokonferenz bzw. Webmeeting möglich, sofern nicht die Mehrheit der

stimmberechtigten Mitglieder innerhalb einer von der*dem Vorsitzenden zu setzender Frist widerspricht.

- (6) Geheime Abstimmungen oder Wahlen können während einer virtuellen Sitzung unter Nutzung elektronischer Hilfsmittel erfolgen, sofern ausgeschlossen ist, dass dadurch Rückschlüsse auf das Abstimmungsverhalten gezogen werden können.

§ 8 Umlaufverfahren, Eilverfahren

- (1) Abweichend von der in § 7 geregelten Beschlussfassung können Entscheidungen auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (2) Ein Umlaufverfahren kann durch den*die Vorsitzende*n für den Fall eines eiligen Entscheidungsbedarfes durchgeführt werden unter der Voraussetzung, dass mindestens vier der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb der gesetzten Frist dem Umlaufverfahren zustimmen.
- (3) Die Wahl des Umlaufverfahrens für die Beschlussfassung ist zu begründen.
- (4) Das Umlaufverfahren wird auf elektronischem Weg unter Angabe einer Frist zur Abgabe der Stellungnahmen der einzelnen Mitglieder durchgeführt; § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) Der*die Vorsitzende informiert unverzüglich nach Ablauf der Frist auf elektronischem Wege über das Ergebnis des Umlaufverfahrens bzw. über die Entscheidung.

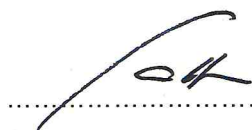
§ 10 Verschwiegenheitspflicht

Die Beratungen des Aufsichtsrats unterliegen der Vertraulichkeit. Die TLPK hat ein Informationsrecht.

§ 12 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Ilmenau, den 26.06.2025



Prof. Dr. Kai-Uwe Sattler

Vorsitzender des Aufsichtsrats